

99090011001000, 99090011001000

Wild lebende Pflanzen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme, Bearbeitung oder Verarbeitung beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10268821/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090011001000, 99090011001000
Leistungsbezeichnung I	Wild lebende Pflanzen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme, Bearbeitung oder Verarbeitung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bearbeitung, Ernte, sammeln, gewerbsmäßig, Feldblumen, Farne, Walderzeugnisse, Flechten, ernten, wild lebende Pflanzen, Entnahme, Verarbeitung, Pilze, Sammeln, Moos, Heidelbeeren

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.09.2019
Fachlich freigegeben durch	MUEEF
Handlungsgrundlage	https://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/_39.html https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/775/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numeroresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WaldGRPr ahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-WaldGRPr ahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_7.html https://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/_39.html https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/775/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numeroresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WaldGRPr ahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-WaldGRPr ahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_7.html
Teaser	Sie möchten wild lebende Pflanzn für gewerbliche Zwecke sammeln? Dann benötigen Sie eine entsprechende Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie wild lebende Pflanzen (z.B. Feldblumen, Heidelbeeren, Moos, Farne, Flechten, Pilze usw.) oder

Modul

Sachverhalt

Teile von ihnen für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke sammeln möchten, benötigen Sie zum einen die Erlaubnis des Grundstückseigentümers sowie eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Damit soll eine Übernutzung, starke Verminderung oder sogar Ausrottung derartiger Wildpflanzen verhindert werden. Aus diesem Grund kann die Genehmigung an bestimmte Auflagen zum Schutze der Wildpflanzen gekoppelt werden, die Ihnen bei widriger Einhaltung auch wieder entzogen werden kann.

Als Pflanzen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten:

- wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
- Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
- ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
- ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

Als gewerbsmäßiger Sammler von wildwachsenden Pflanzen ist die Genehmigung stets mitzuführen und der Polizei oder Ordnungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Zudem ist gewerbliches Sammeln von Walderzeugnissen nur mit besonderer Erlaubnis des Waldbesitzenden (Staat, Kommune oder Privatwaldbesitzer) gestattet und auch nur insoweit die Wirkungen des Waldes und sonstiger Rechtsgüter nicht beeinträchtigt werden. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung kann das zuständige Forstamt ein Bußgeld verhängen.

Erforderliche Unterlagen

Es ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

Voraussetzungen

Die Genehmigung zur gewerblichen Nutzung wild lebender Pflanzen ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht

Modul	Sachverhalt
	gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Rechte der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten bleiben unberührt.</p> <p>Die Erlaubnis zum gewerblichen Sammeln von Walderzeugnissen gilt nicht unbeschränkt. Es ist nur zugelassen, wenn die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt wird und mit den sonstigen Wirkungen des Waldes in Einklang gebracht werden kann.</p> <p>Das Zerstören und Ausgraben von Pflanzen oder das Abbrechen und Abschneiden von Trieben ist nicht gestattet. Die erteilte Genehmigung umfasst nicht besonders geschützte Arten, diese dürfen nicht aus dem Wald entnommen werden.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die gewerbliche Nutzung wild lebende Pflanzen oder Teile von ihnen benötigen Sie eine Genehmigung.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die obere Naturschutzbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien- oder Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Es ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Dieser sollte nachfolgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Pflanzenart soll gesammelt werden, • welche Teile sollen gewerblich verwendet werden • welche Mengen werden entnommen

Modul

Sachverhalt

- an welchen Orten werden die Wildpflanzen gesammelt

Ursprungsportal

Wild lebende Pflanzen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme, Bearbeitung oder Verarbeitung beantragen, Wild plants Apply for authorization for commercial removal, processing or treatment
